

Annus 1532  
Christi 1532

„und Bürgerliche Sachen wären; Soll die Klag wider denselben Burger, vor  
„seinem ordentlichen Gericht beschehen, und dann auch durch dasselbe Gericht,  
„darauf auch die Billigkeit gehandelt werden: Doch einem jeglichen die Appel-  
„lation von solchen gütlichen Handlungen und Abschieden, an die Ort da solche  
„Appellationes von andern Unsern Städten, im Land ob der Enns in die-  
„sem Fall gehen und geführet werden, vorbehalten; Auch weiter nach Ord-  
„nung desselben Gerichts gehalten werden solle. Was aber Burgermeister,  
„Richter und Rath sowohl als gemeiner Stadt Sachen seyn und berühren,  
„wider welche Burgermeister, Richter und Rath, wann jemand Klag gegen  
„ihnen fürnehmen wolte; Soll er sich der Obrigkeit, die wir männiglich für-  
„gesetzt haben, (das bist du, als Unser Lands: Hauptmann) nicht entziehen  
„noch weigern, sondern gehorsamlich erscheinen. So aber jemand wider ge-  
„meine Stadt in Rechten verfahren wolte, so soll es vor Unsern R. D. Regi-  
„ment beschehen und gerechtfertiget werden. Das wolten Wir dir, damit du  
„dich hinführo darnach wissest zu richten, gnädigster Meinung nicht unange-  
„zeigt lassen: Wir haben auch das gleicher massen, unsern Burgern Unserer  
„Stadt Steyer, also verkündet und zugeschrieben, auch befohlen, deme also ge-  
„horsamlich nachzukommen. Geben in Unserer Stadt Insprugg den 15. No-  
vembr. anno 1532.

Von der Zeit an, hat die Stadt der Lands: Hauptmannschafft, in güt-  
lichen Gerichts: Handlungen, fürhin mit Erscheinung, Red und Antwort  
pariret; Wo sie aber, vor demselben Gericht mit Recht, und Ladung fürge-  
nommen worden, Krafft dieser Resolution absolviret, und die Kläger für die  
R. D. Regierung gewiesen worden; Wie sonderlich zu sehen, in Causa Valen-  
tin Schlüsselmann abgelegtes Bier betreffend, davon eine gefertigte Gerichts-  
Urkund vorhanden.

Doch hält sich noch dato zwischen der Lands: Hauptmannschafft und der  
Stadt Steyer eine Differenz; Indem der Rath zu Steyer, über das Stadt:  
Gericht daselbst, die andere Instanz zu haben vermeinet, daß nemlich wer über  
derselben Erkenntnis, Abschied, Bescheid oder andere Handlung sich beschwehrt  
findet, solche Beschwerd an den Rath, entweder per modum Appellationis  
oder Supplicationis, nach der Sachen Beschaffenheit gelangen lassen; Die  
fernere Appellation aber vor die R. D. Regierung mit Ausschliessung der  
Lands: Hauptmannschafft devolvirt werden soll: Welches die Lands: Haupt-  
mannschafft in denen Sachen zwar, darinnen vor dem Stadt: Gericht recht-  
lich geklagt wird, zuläßt; Auch diesen Unterschied vor andern Städten im  
Land, auf der von Steyer, vor diesem in Causa Pöschel, Schuster, contra  
Watsperger, geführten Process, genugsam deducirten und bengebracht  
Stadt: Gebrauch zur Nachricht, in das Consuetudinari oder Statuten: Buch  
eintragen lassen. In gütlichen oder extraordinari Sachen aber will gedachte  
Lands: Hauptmannschafft solche Appellation oder Beschwerde für einen  
Rath nicht passiren lassen; sondern Rath und Stadt: Gericht für eine In-  
stanz gehalten haben. Wessentwegen sich offtermahlen Irrungen und Disputat  
begeben. Sonderlich haben solches ein Ersamer Rath, vor wenig Jahren wi-  
der Herrn Achazien Fenzel, zu Seisenburg, den Waldmeister auf der Herr-  
schafft Steyer, Nicolaum Genepeum; Item Hannsen Köberer, und andere  
starck verfochten; Die Lands: Hauptmannschafft aber ungehindert dessen,  
wider den Rath mit Auflagen verfahren. Die Stadt allegirt hierinnen das  
alte Herkommen und üblichen Brauch, dessen sie in Possess sen; Die Lands:  
Hauptmannschafft hingegen obberührte Königliche Resolution; Krafft deren die  
Appellation in gütlichen Actionen dorthin gewiesen. Daß auch in dem Land  
nicht mehr als zwo Instanzen, und die angezogene Possess nicht gültig sen,  
weil die Lands: Hauptmannschafft solch derer von Steyer vor sich angezoge-  
ne anderte Instanz als oft derley Fälle fürkommen, widersprochen habe. Wel-  
cher Theil nun hierinnen den andern weichen soll, est Lis sub Judice.